

Die Lösungsskizze soll Ihnen als Orientierung dienen. Als Klausurantworten sind die Antworten bereits deswegen unzureichend, weil wir in der Klausur eine (begründete) Subsumtion erwarten.

Ihre Lösung hat – bei sonstigem Punkteverlust – die Rechtsnormen, auf die Sie sich stützen, **aufs Genaueste** (§, Abs, Z, lit, TS) zu bezeichnen.

Gehen Sie davon aus, dass alle Abgabepflichtigen ihren (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, *es sei denn der Sachverhalt legt Ihnen anderes nahe.*

1. (17,5 P) Die G GmbH vermietet alle 20 Wohnungen eines Mietwohngebäudes; weitere Dienstleistungen erbringt sie nicht. Der Verkehrswert des Mietwohngebäudes beträgt im Jahr 2019 1.500.000 € (Grund und Boden: 600.000 €, Gebäude: 900.000 €); angeschafft wurde es am 31.3.2002 um 500.000 € (Grund und Boden: 200.000 €, Gebäude: 300.000 €).

Im Jahr 2019 lässt die AG die Fassade des Mietwohngebäudes um 30.000 € erneuern und wärmedämmen.

Die Mieteinnahmen der AG belaufen sich im Jahr 2019 auf 500.000 €.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Körperschaftsteuerrechtlicher Sicht! Ermitteln Sie auch das Einkommen der GmbH (§ 7 Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 2 EStG)! *Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 189 Abs 1 Z 1 UGB iVm § 7 Abs 3 KStG iVm § 23 Z 1 EStG) iHv 493.500 € (= Betriebseinnahmen iHv 500.000 € minus Betriebsausgaben [§ 7 Abs 2 KStG iVm § 8 Abs 1 EStG, § 7 Abs 2 KStG iVm § 4 Abs 7 EStG] iHv 6.500 €), Gewinnermittlung nach § 5 EStG*

Variante: Würde sich die Lösung des Beispiels ändern, wenn die A AG keine Wohnungen, sondern Geschäftsräumlichkeiten vermieten würde?

Betriebsausgaben (§ 7 Abs 2 KStG iVm § 8 Abs 1 EStG, § 7 Abs 2 KStG iVm § 4 Abs 7 EStG) iHv 37.500 €, Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv 462.500 €

2. (12 P) Die deutsche D GmbH schüttet an ihre Gesellschafter (unten a. und b.) Dividenden aus. Beurteilen Sie jeweils aus einkommen- bzw körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

- a. (8 P) 20.000 € an die zu 20% beteiligte X KG (Gewerbebetrieb; Gesellschafter: Komplementär X [99%] und Kommanditist K [1%]);

Durchgriffsprinzip, X: 19.800 €, Y: 200 €, § 23 Z 2 EStG, § 27a Abs 1 Z 2 iVm Abs 6 EStG, § 42 Abs 1 Z 4 EStG

- b. (4 P) 5.000 € an die zu 5% beteiligte Gemeinde G.

§ 7 Abs 2 KStG iVm § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG, § 1 Abs 3 Z 2 KStG iVm § 21 Abs 2 Z 1 KStG

3. (8,5 P) Im Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb) des Einzelunternehmers E findet sich ein im Jänner 2012 angeschaffter PKW (Anschaffungskosten des PKW: 40.000 €). Diesen PKW schenkt E im Dezember 2019 seinem Freund F. Der Teilwert des PKW beträgt im Schenkungszeitpunkt 5.000 €. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht!

§ 6 Z 4 EStG, Entnahmegewinn iHv 5.000 € (= Teilwert iHv 5.000 € minus Buchwert iHv 0 €), § 23 Z 1 EStG

4. (6 P) (Die natürliche Person) P ist 55%ige Aktionärin (Anschaffungskosten der Anteile: 2.000.000 €) der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen A AG. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt P der Gesellschaft ein Darlehen iHv 500.000 €. Der zwischen P und der AG abgeschlossene formale Darlehensvertrag sieht eine Rückzahlung über zehn Jahre und einen jährlichen Zinssatz iHv 0,5% vor – marktüblich wären 1,5% jährlich. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommen- und körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

Nutzungseinlage iHv 5.000 von der FinVerw nicht anerkannt, AG kann nur die tatsächlich gezahlten Zinsen iHv 2.500 € als Betriebsausgaben geltend machen, keine Erhöhung der Anschaffungskosten der Anteile bei P

5. (2 P) Wer erhält in einer Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG den Leistungsbe-
scheid? Und was ist mit diesem Begriff gemeint?

siehe Bsp 41 (Einheit 8)